

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 30. April 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 21. April 1884, einen Kredit für den Neubau einer Infanteriebataillonskaserne in München betreffend. — Gesetz vom 21. April 1884, den außerordentlichen Kredit für die Kosten des Krieges von 1870/71 betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Orben-Beteiligungen.

Gesetz, einen Kredit für den Neubau einer Infanteriebataillonskaserne in München betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Neubau einer Infanteriebataillonskaserne in München wird ein Kredit von 700,000 *M.* eröffnet.